



26.9.2017

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

für den Ausschuss für internationalen Handel

zum geänderten Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang von Waren und Dienstleistungen aus Drittländern zum EU-Binnenmarkt für öffentliche Aufträge und über die Verfahren zur Unterstützung von Verhandlungen über den Zugang von Waren und Dienstleistungen aus der Union zu den Märkten für öffentliche Aufträge von Drittländern

(COM(2016)0034 – C8-0018/2016 – 2012/0060(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Ivan Štefanec

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Hintergrund

Im März 2012 nahm die Kommission den ersten Vorschlag für eine Verordnung über die Einrichtung eines sogenannten Instruments betreffend das internationale Beschaffungswesen an, um die Position der Europäischen Union bei internationalen Handelsverhandlungen in der Absicht zu stärken, bessere Marktzugangsmöglichkeiten für europäische Wirtschaftsteilnehmer bei der Vergabe öffentlicher Aufträge in Drittländern zu erzielen.

Im Januar 2014 hat das Europäische Parlament im Plenum Änderungsanträge zu dem Vorschlag angenommen, und die Angelegenheit wurde an den zuständigen Ausschuss zur weiteren Prüfung zurücküberwiesen. Das Dossier wurde im Rat blockiert, und das Europäische Parlament beteiligte sich nicht an Trilogverhandlungen.

Am 29. Januar 2016 legte die Kommission einen geänderten Vorschlag vor. In dem geänderten Vorschlag

- wird das ursprünglich vorgeschlagene dezentralisierte Verfahren gestrichen (mit dem öffentlichen Auftraggebern/Vergabestellen die Befugnis erteilt wurde, eigenständig ausländische Angebote auszuschließen), und es ist nunmehr nur noch ein zentralisiertes Verfahren vorgesehen, bei dem die Kommission in Bezug auf Drittländer Untersuchungen durchführt und Maßnahmen ergreift;
- wird die Möglichkeit gestrichen, den Markt als Gegenmaßnahme zu schließen, und es werden die Möglichkeiten zur Anwendung von Preisauflagen begrenzt, die nunmehr als „Preisanpassungsmaßnahmen“ bezeichnet werden (nur für das Bewertungsverfahren, nicht aber für die Bestimmung des Endpreises anwendbar); darüber hinaus könnten ausländische Bieter nach wie vor den Zuschlag erhalten, wenn ihr Angebot trotz der Preisanpassung wettbewerbsfähig ist; es wird ferner die Bestimmung über ungewöhnlich niedrige Angebote gestrichen;
- wird der Anwendungsbereich des Instruments dahingehend eingengt, dass es nicht für Lieferanten aus den am wenigsten entwickelten Ländern oder den stärker gefährdeten Entwicklungsländern oder für Angebote von europäischen KMU gelten sollte und dass seine Anwendung auf Verträge oberhalb eines bestimmten Schwellenwerts begrenzt sein sollte;
- wird den Bietern des betreffenden Drittlands die Beweislast dafür übertragen, dass weniger als 50 % des Gesamtwerts ihres Angebots auf nicht erfasste Waren und Dienstleistungen aus diesem Land entfallen;
- wird eine neue Möglichkeit zur Beschränkung der Anwendung auf bestimmte Lieferanten aus dem betroffenen Drittland eingeführt und die Umsetzung auf eine bestimmte Gruppe öffentlicher Auftraggeber in jedem EU-Mitgliedstaat beschränkt;
- wird klargestellt, dass das Instrument für alle Aufträge und Konzessionen gelten wird, die in den Geltungsbereich der Richtlinien über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von 2014 fallen, und dass die Mitgliedstaaten und die öffentlichen Auftraggeber/Vergabestellen keine restriktiven Maßnahmen anwenden dürfen, die über jene hinausgehen, die in der Verordnung vorgesehen sind;

- wird auf das Konzept der „restriktiven und diskriminierenden Vergabemaßnahmen oder -praktiken“ anstelle des Konzepts „Mangel an substanzieller Reziprozität“ Bezug genommen.

Durch die Streichung einiger Bestimmungen im geänderten Vorschlag, die im Hinblick auf die Vorschriften des Binnenmarktes größere Relevanz haben – insbesondere die Streichung der Übertragung von Befugnissen zum Ausschluss von Angeboten auf die einzelnen öffentlichen Auftraggeber (ehemaliger Artikel 6) –, werden die Zuständigkeiten des IMCO-Ausschusses noch stärker eingeschränkt. Allerdings wirken sich die Rechtsvorschriften sogar in dem zentralisierten kommissionsgelenkten Verfahren auf das Verhalten der öffentlichen Auftraggeber der EU bei Vergabeverfahren und auf den Binnenmarkt aus.

In einigen wenigen Punkten fungiert der IMCO-Ausschuss weiterhin als assoziierter Ausschuss gemäß Artikel 54 der Geschäftsordnung; dazu zählen:

A. Ausschließliche Zuständigkeit

- Neuer Artikel 11 Absätze 2, 3 und 4: Anwendung von Preisanpassungsmaßnahmen
- Neuer Artikel 12 Absätze 2, 3 und 4: Ausnahmen von den Preisanpassungsmaßnahmen
- Neuer Artikel 14 Absatz 3: Ausschussverfahren
- Neuer Artikel 17: Aufhebung der Artikel 85 und 86 der Richtlinie 2014/25/EU

B. Geteilte Zuständigkeit

- Artikel 2: Begriffsbestimmungen
- Neuer Artikel 9: Behörden oder Stellen, die von den gemäß Artikel 8 ergriffenen Maßnahmen betroffen sind
- Neuer Artikel 12 Absatz 1: Ausnahmen von den Preisanpassungsmaßnahmen
- Neuer Artikel 13: Anwendung
- Neuer Artikel 14 Absatz 1: Ausschussverfahren
- Neuer Artikel 15: Vertraulichkeit
- Neuer Artikel 16: Berichterstattung

In erster Linie umfasst dieser Entwurf einer Stellungnahme die am 17. Oktober 2013 vom IMCO-Ausschuss angenommenen Änderungsanträge zu den Bestimmungen, die im geänderten Vorschlag der Kommission beibehalten wurden und die in die ausschließliche oder geteilte Zuständigkeit des IMCO-Ausschusses fallen. Ferner wurde eine Reihe von Änderungsanträgen des IMCO-Ausschusses im geänderten Vorschlag der Kommission von 2016 übernommen.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz ersucht den federführenden Ausschuss für internationalen Handel, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Überschrift

Vorschlag der Kommission

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN
PARLAMENTS UND DES RATES

über den Zugang von Waren und
Dienstleistungen aus Drittländern zum EU-
Binnenmarkt für öffentliche Aufträge und
über die Verfahren zur Unterstützung von
Verhandlungen über den Zugang von
Waren und Dienstleistungen aus der Union
zu den Märkten für öffentliche Aufträge
von Drittländern

Geänderter Text

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN
PARLAMENTS UND DES RATES

über den Zugang von Waren und
Dienstleistungen aus Drittländern zum EU-
Binnenmarkt für öffentliche Aufträge **und**
Konzessionen und über die Verfahren zur
Unterstützung von Verhandlungen über
den Zugang von Waren und
Dienstleistungen aus der Union zu den
Märkten für öffentliche Aufträge **und**
Konzessionen von Drittländern

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Gemäß Artikel 21 des Vertrags
über die Europäische Union legt die
Europäische Union die gemeinsame Politik
sowie Maßnahmen fest, führt diese durch
und verbessert die Zusammenarbeit auf
allen Gebieten der internationalen
Beziehungen, um unter anderem die
Integration aller Länder in die
Weltwirtschaft zu fördern, auch durch den
schrittweisen Abbau internationaler
Handelshemmnisse.

Geänderter Text

(1) Gemäß Artikel 21 des Vertrags
über die Europäische Union legt die
Europäische Union die gemeinsame Politik
sowie Maßnahmen fest, führt diese durch
und verbessert die Zusammenarbeit auf
allen Gebieten der internationalen
Beziehungen, um unter anderem **ihre**
Werte, ihre grundlegenden Interessen,
ihre Sicherheit, ihre Unabhängigkeit und
ihre Unversehrtheit zu wahren und die
Integration aller Länder in die
Weltwirtschaft – auch durch den
schrittweisen Abbau internationaler
Handelshemmnisse – zu fördern.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Im Rahmen der WTO sowie in ihren bilateralen Beziehungen spricht sich die Union stets für eine ambitionierte Öffnung der internationalen Märkte für öffentliche Aufträge der Union und ihrer Handelspartner nach den Grundsätzen der Reziprozität und des gegenseitigen Nutzens aus.

Geänderter Text

(6) Im Rahmen der WTO sowie in ihren bilateralen Beziehungen spricht sich die Union stets für eine ambitionierte Öffnung der internationalen Märkte für öffentliche Aufträge **und Konzessionen** der Union und ihrer Handelspartner nach den Grundsätzen der Reziprozität und des gegenseitigen Nutzens aus.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Viele Drittländer zögern, ihre Märkte für öffentliche Aufträge und für Konzessionen für den internationalen Wettbewerb zu öffnen oder ihre Märkte noch weiter zu öffnen, als sie es bereits getan haben. Somit stehen Wirtschaftsteilnehmer aus der Union in vielen Ländern, die Handelspartner der Union sind, restriktiven Vergabepraktiken gegenüber. Diese restriktiven Praktiken schränken ihre Geschäftsmöglichkeiten erheblich ein.

Geänderter Text

(8) Viele Drittländer zögern, ihre Märkte für öffentliche Aufträge und für Konzessionen für den internationalen Wettbewerb zu öffnen oder ihre Märkte noch weiter zu öffnen, als sie es bereits getan haben. Somit stehen Wirtschaftsteilnehmer aus der Union in vielen Ländern, die Handelspartner der Union sind, restriktiven **Praktiken für die Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen** gegenüber. Diese restriktiven Praktiken schränken ihre Geschäftsmöglichkeiten erheblich ein, **weshalb es ein Verfahren geben sollte, um Ungleichgewichte auf den Märkten für die Vergabe öffentlicher Aufträge in Drittländern zu verhindern.**

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Im Interesse der Rechtssicherheit der Wirtschaftsteilnehmer aus der Union und aus Drittländern sowie der öffentlichen Auftraggeber und Vergabestellen sollten sich die internationalen Verpflichtungen hinsichtlich des Marktzugangs, die die Union gegenüber Drittländern im Bereich der Vergabe öffentlicher Aufträge und von Konzessionen eingegangen ist, in der Rechtsordnung der EU widerspiegeln, damit ihre tatsächliche Anwendung sichergestellt ist.

Geänderter Text

(11) Im Interesse der Rechtssicherheit der Wirtschaftsteilnehmer, **Verbraucher** sowie der öffentlichen Auftraggeber und Vergabestellen aus der Union und aus Drittländern sollten sich die internationalen Verpflichtungen hinsichtlich des Marktzugangs, die die Union gegenüber Drittländern im Bereich der Vergabe öffentlicher Aufträge und von Konzessionen eingegangen ist, in der Rechtsordnung der EU widerspiegeln, damit ihre tatsächliche Anwendung sichergestellt ist.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Zur Verbesserung des Zugangs von Wirtschaftsteilnehmern aus der Union zu den Märkten für öffentliche Aufträge und für Konzessionen bestimmter Drittländer, die durch restriktive und diskriminierende **Vergabemaßnahmen** oder **-praktiken** geschützt sind, und zur Erhaltung gleicher Wettbewerbsbedingungen innerhalb des Binnenmarkts ist es erforderlich, auf die im EU-Zollrecht festgelegten nichtpräferenziellen Ursprungsregeln zu verweisen, damit öffentliche Auftraggeber und Vergabestellen wissen, ob Waren und Dienstleistungen den internationalen Verpflichtungen der Union unterliegen.

Geänderter Text

(12) Zur Verbesserung des Zugangs von Wirtschaftsteilnehmern aus der Union zu den Märkten für öffentliche Aufträge und für Konzessionen bestimmter Drittländer, die durch restriktive und diskriminierende **Maßnahmen** oder **Praktiken für die Vergabe von Aufträgen oder Konzessionen** geschützt sind, und zur Erhaltung gleicher Wettbewerbsbedingungen innerhalb des Binnenmarkts ist es erforderlich, auf die im EU-Zollrecht festgelegten nichtpräferenziellen Ursprungsregeln zu verweisen, damit öffentliche Auftraggeber und Vergabestellen wissen, ob Waren und Dienstleistungen den internationalen Verpflichtungen der Union unterliegen.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

(17) Bei der Prüfung des Vorliegens von restriktiven und/oder diskriminierenden Vergabemaßnahmen in einem Drittland sollte die Kommission berücksichtigen, inwieweit die Rechtsvorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge und von Konzessionen in dem betreffenden Land Transparenz im Einklang mit geltenden internationalen Standards im Bereich der Vergabe **öffentlicher Aufträge** gewährleisten und inwieweit darin eine Diskriminierung von Waren, Dienstleistungen und Wirtschaftsteilnehmern aus der Union ausgeschlossen ist. Darüber hinaus sollte die Kommission prüfen, inwieweit einzelne öffentliche Auftraggeber oder Vergabestellen in Bezug auf Waren, Dienstleistungen und Wirtschaftsteilnehmer aus der Union diskriminierende Praktiken anwenden oder einführen.

Geänderter Text

(17) Bei der Prüfung des Vorliegens von restriktiven und/oder diskriminierenden Vergabemaßnahmen in einem Drittland sollte die Kommission berücksichtigen, inwieweit die Rechtsvorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge und von Konzessionen in dem betreffenden Land Transparenz im Einklang mit geltenden internationalen Standards im Bereich der Vergabe **von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen** gewährleisten und inwieweit darin eine Diskriminierung von Waren, Dienstleistungen und Wirtschaftsteilnehmern aus der Union ausgeschlossen ist. Darüber hinaus sollte die Kommission prüfen, inwieweit einzelne öffentliche Auftraggeber oder Vergabestellen in Bezug auf Waren, Dienstleistungen und Wirtschaftsteilnehmer aus der Union diskriminierende Praktiken anwenden oder einführen.

Änderungsantrag 8

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18**

Vorschlag der Kommission

(18) Da der Zugang von Waren und Dienstleistungen aus Drittländern zum Markt für öffentliche Aufträge der Union in den Anwendungsbereich der gemeinsamen Handelspolitik fällt, sollten die Mitgliedstaaten sowie ihre öffentlichen Auftraggeber und Vergabestellen den Zugang von Waren und Dienstleistungen aus Drittländern zu ihren Vergabeverfahren ausschließlich durch die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen beschränken können.

Geänderter Text

(18) Da der Zugang von Waren und Dienstleistungen aus Drittländern zum Markt für öffentliche Aufträge **und Konzessionen** der Union in den Anwendungsbereich der gemeinsamen Handelspolitik fällt, sollten die Mitgliedstaaten sowie ihre öffentlichen Auftraggeber und Vergabestellen den Zugang von Waren und Dienstleistungen aus Drittländern zu ihren Vergabeverfahren ausschließlich durch die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen beschränken können. **Die Mitgliedstaaten sollten jedoch in verschiedenen Situationen, in denen sich mit den**

herkömmlichen offenen oder nichtoffenen Verfahren ohne Verhandlungen wahrscheinlich keine zufriedenstellenden Ergebnisse erzielen lassen, auf ein Verhandlungsverfahren oder den wettbewerblichen Dialog zurückgreifen können.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(18a) Mit Blick auf die angemessene Einbeziehung ökologischer, sozialer und arbeitsrechtlicher Erfordernisse in die Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen ist es besonders wichtig, dass die Mitgliedstaaten und die öffentlichen Auftraggeber geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Einhaltung der am Ort der Ausführung der Bauleistungen oder der Erbringung der Dienstleistungen geltenden Anforderungen auf dem Gebiet des Umwelt-, Sozial- und Arbeitsrechts zu gewährleisten, die sich aus auf nationaler und auf Unionsebene geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie aus Tarifverträgen ergeben, sofern diese Regelungen und ihre Anwendung mit dem Unionsrecht vereinbar sind. Ebenso sollten Verpflichtungen aus internationalen Übereinkommen während der Ausführung eines Auftrags gelten, wenn diese von allen Mitgliedstaaten ratifiziert worden sind und in Anhang X der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates^{1a} sowie Anhang XIV der Richtlinie 2014/25/EU und Anhang X der Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates^{1b} aufgeführt sind. Das ist von Belang, zumal eine Reihe von Drittländern einige der internationalen Übereinkommen, die in

diesen Anhängen aufgeführt werden, nicht ratifiziert haben oder nicht zur Anwendung bringen, die Wirtschaftsteilnehmer der Union ihrerseits jedoch an diese Übereinkommen gebunden sind.

^{1a} Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65).

^{1b} Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 1).

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

(19) Die Kommission sollte über die Möglichkeit verfügen, auf eigene Initiative oder auf Antrag eines Beteiligten oder eines Mitgliedstaates jederzeit eine Untersuchung zu von einem Drittland eingeführten oder beibehaltenen, mutmaßlich restriktiven Maßnahmen oder Praktiken der Vergabe öffentlicher Aufträge einzuleiten. Solche Untersuchungsverfahren sollten unbeschadet der Verordnung (EU) Nr. 654/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates durchgeführt werden.

Geänderter Text

(19) Die Kommission sollte über die Möglichkeit verfügen, auf eigene Initiative oder auf Antrag eines Beteiligten oder eines Mitgliedstaates jederzeit eine Untersuchung zu von einem Drittland eingeführten oder beibehaltenen, mutmaßlich restriktiven Maßnahmen oder Praktiken der Vergabe öffentlicher Aufträge **und Konzessionen** einzuleiten. Solche Untersuchungsverfahren sollten unbeschadet der Verordnung (EU) Nr. 654/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates durchgeführt werden.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

(20) Bestätigt sich die Annahme einer restriktiven und/oder diskriminierenden Maßnahme oder Praxis bei der Vergabe öffentlicher Aufträge in einem Drittland, sollte die Kommission das betreffende Land zur Aufnahme von Konsultationen einladen, um den Zugang von Wirtschaftsteilnehmern, Waren und Dienstleistungen aus der Union zum Markt für öffentliche Aufträge dieses Landes zu verbessern.

Geänderter Text

(20) Bestätigt sich die Annahme einer restriktiven und/oder diskriminierenden Maßnahme oder Praxis bei der Vergabe öffentlicher Aufträge **und Konzessionen** in einem Drittland, sollte die Kommission das betreffende Land zur Aufnahme von Konsultationen einladen, um den Zugang von Wirtschaftsteilnehmern, Waren und Dienstleistungen aus der Union zum Markt für öffentliche Aufträge dieses Landes zu verbessern.

Änderungsantrag 12

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 24**

Vorschlag der Kommission

(24) Preisanpassungsmaßnahmen sollten sich nicht negativ auf laufende Handelsverhandlungen mit dem betreffenden Land auswirken. Daher sollte die Kommission die Maßnahmen während der Verhandlungen aussetzen können, wenn das Land substantielle Verhandlungen mit der Union über den Marktzugang im Bereich der Vergabe öffentlicher Aufträge aufnimmt.

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Änderungsantrag 13

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26**

Vorschlag der Kommission

(26) Die Mitgliedstaaten können am besten ermitteln, welche öffentlichen Auftraggeber oder Vergabestellen bzw. Kategorien von öffentlichen Auftraggebern/Vergabestellen die Preisanpassungsmaßnahme anwenden sollten. Damit sichergestellt ist, dass in

Geänderter Text

(26) Die Mitgliedstaaten können am besten ermitteln, welche öffentlichen Auftraggeber oder Vergabestellen bzw. Kategorien von öffentlichen Auftraggebern/Vergabestellen die Preisanpassungsmaßnahme anwenden sollten. Damit sichergestellt ist, dass in

geeignetem Umfang gehandelt wird und **unter** die Belastung unter den Mitgliedstaaten ausgewogen verteilt wird, sollte die Kommission anhand der von den einzelnen Mitgliedstaaten vorgeschlagenen Verzeichnisse **endgültig entscheiden**. **Erforderlichenfalls kann die Kommission von sich aus ein solches Verzeichnis erstellen.**

geeignetem Umfang gehandelt wird und die Belastung unter den Mitgliedstaaten ausgewogen verteilt wird, sollte die Kommission anhand der von den einzelnen Mitgliedstaaten vorgeschlagenen Verzeichnisse **und auf der Grundlage des Gesprächs mit dem betreffenden Mitgliedstaat die endgültige Entscheidung treffen.**

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 27

Vorschlag der Kommission

(27) Es ist zwingend erforderlich, dass öffentliche Auftraggeber und Vergabestellen Zugang zu einem breiten Spektrum hochwertiger Produkte haben, mit denen sie ihren Beschaffungsbedarf zu wettbewerbsfähigen Preisen decken können. Daher sollten öffentliche Auftraggeber und Vergabestellen von der Anwendung von Preisanpassungsmaßnahmen absehen können, die den Zugang nicht erfasster Waren und Dienstleistungen beschränken, wenn keine erfassten Waren oder Dienstleistungen bzw. Waren oder Dienstleistungen aus der Union verfügbar sind, die den Anforderungen der öffentlichen Auftraggeber oder Vergabestellen mit Blick auf den Schutz grundlegender öffentlicher Interessen, wie etwa in den Bereichen Gesundheit und öffentliche Sicherheit, entsprechen oder wenn die Anwendung der Maßnahme mit einer unverhältnismäßigen Erhöhung des Preises oder der Kosten des Auftrags verbunden wäre.

Geänderter Text

(27) Es ist zwingend erforderlich, dass öffentliche Auftraggeber und Vergabestellen Zugang zu einem breiten Spektrum hochwertiger Produkte **und Dienstleistungen** haben, mit denen sie ihren Beschaffungsbedarf zu wettbewerbsfähigen Preisen **und zum bestmöglichen Preis-Leistungs-Verhältnis** decken können. Daher sollten öffentliche Auftraggeber und Vergabestellen von der Anwendung von Preisanpassungsmaßnahmen absehen können, die den Zugang nicht erfasster Waren und Dienstleistungen beschränken, wenn keine erfassten Waren oder Dienstleistungen bzw. Waren oder Dienstleistungen aus der Union verfügbar sind, die den Anforderungen der öffentlichen Auftraggeber oder Vergabestellen mit Blick auf den Schutz grundlegender öffentlicher Interessen, wie etwa in den Bereichen Gesundheit und öffentliche Sicherheit, entsprechen oder wenn die Anwendung der Maßnahme mit einer unverhältnismäßigen Erhöhung des Preises oder der Kosten des Auftrags verbunden wäre.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 28

Vorschlag der Kommission

(28) Bei fehlerhafter Anwendung von Ausnahmen in Bezug auf Preisanpassungsmaßnahmen zur Beschränkung des Zugangs für nicht erfasste Waren und Dienstleistungen durch öffentliche Auftraggeber oder Vergabestellen sollte die Kommission über die Möglichkeit verfügen, den Korrekturmechanismus nach Artikel 3 der Richtlinie 89/665/EWG²⁰ des Rates bzw. nach Artikel 8 der Richtlinie 92/13/EWG des Rates²¹ anzuwenden. Zusätzlich sollten Verträge, die mit einem Wirtschaftsteilnehmer von öffentlichen Auftraggebern oder Vergabestellen unter Verstoß gegen Preisanpassungsmaßnahmen zur Beschränkung des Zugangs nicht erfasster Waren und Dienstleistungen geschlossen wurden, unwirksam sein.

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

²⁰ Richtlinie 89/665/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge (ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 33).

²¹ Richtlinie 92/13/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften über die Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor (ABl. L 76 vom 23.3.1992, S. 14).

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 29

Vorschlag der Kommission

(29) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Anwendung dieser Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates²² ausgeübt werden.

²² Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

Geänderter Text

(29) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Anwendung dieser Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates²² ausgeübt werden. ***Zu diesem Zweck sollten alle EU-Institutionen die durch diese Verordnung bewirkten Änderungen berücksichtigen und ihre eigenen Vergabevorschriften entsprechend anpassen, um diesen Änderungen Rechnung zu tragen.***

²² Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 30 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(30a) Für den Fall, dass Verträge geändert werden, die gemäß der aufgehobenen Richtlinie 2004/17/EG und/oder der aufgehobenen Richtlinie 2004/18/EG geschlossen wurden, müssen Übergangsbestimmungen für Verhandlungen ohne die Veröffentlichung einer Bekanntmachung

festgelegt werden.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 33

Vorschlag der Kommission

(33) Im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist es für die Verwirklichung des grundlegenden Ziels, eine gemeinsame Außenpolitik im Bereich der Vergabe öffentlicher Aufträge zu verfolgen, notwendig und zweckmäßig, einheitliche Bestimmungen über die Behandlung von Angeboten festzulegen, **welche** Waren und Dienstleistungen umfassen, die keinen internationalen Verpflichtungen der Union unterliegen. Diese Verordnung geht nicht über das für die Erreichung der angestrebten Ziele erforderliche Maß hinaus und steht daher im Einklang mit Artikel 5 Absatz 4 des Vertrags über die Europäische Union –

Geänderter Text

(33) Im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist es für die Verwirklichung des grundlegenden Ziels, eine gemeinsame Außenpolitik im Bereich der Vergabe öffentlicher Aufträge **und Konzessionen** zu verfolgen, notwendig und zweckmäßig, einheitliche Bestimmungen über die Behandlung von Angeboten festzulegen, **die** Waren und Dienstleistungen umfassen, die keinen internationalen Verpflichtungen der Union unterliegen. Diese Verordnung geht nicht über das für die Erreichung der angestrebten Ziele erforderliche Maß hinaus und steht daher im Einklang mit Artikel 5 Absatz 4 des Vertrags über die Europäische Union –

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5a. Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Wirtschaftsteilnehmer bei der Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionsverträgen die geltenden Anforderungen des Umwelt-, Sozial- und Arbeitsrechts einhalten, die in den Rechtsvorschriften der Union, einzelstaatlichen Rechtsvorschriften, Tarifverträgen oder den in Anhang X der Richtlinie 2014/24/EU sowie Anhang XIV der Richtlinie 2014/25/EU und Anhang X

der Richtlinie 2014/23/EU aufgeführten internationalen umwelt-, sozial- und arbeitsrechtlichen Vorschriften festgelegt sind.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) „Bieter“ bezeichnet einen Wirtschaftsteilnehmer, der ein Angebot eingereicht hat;

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe g a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ga) „zufriedenstellende Gegen-/Korrekturmaßnahmen“ bezeichnet die Beseitigung restriktiver Maßnahmen, die die Kommission bei ihrer Untersuchung festgestellt hat;

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Kommission legt nach Mitgliedstaaten geordnet die öffentlichen Auftraggeber oder Vergabestellen bzw. die Kategorien öffentlicher Auftraggeber oder von Vergabestellen fest, deren Vergabepaxis von der Maßnahme betroffen ist. Als Grundlage für diese Festlegung übermittelt jeder Mitgliedstaat ein Verzeichnis geeigneter öffentlicher Auftraggeber oder Vergabestellen bzw. der entsprechenden

Die Kommission legt **bis zum ... [sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung]** nach Mitgliedstaaten geordnet die öffentlichen Auftraggeber oder Vergabestellen bzw. die Kategorien öffentlicher Auftraggeber oder von Vergabestellen fest, deren Vergabepaxis von der Maßnahme betroffen ist. Als Grundlage für diese Festlegung übermittelt jeder Mitgliedstaat ein Verzeichnis

Kategorien. Die Kommission sorgt dafür, dass in **angemessenem** Umfang gehandelt wird und die Belastung zwischen den Mitgliedstaaten gerecht verteilt wird.

geeigneter öffentlicher Auftraggeber oder Vergabestellen bzw. der entsprechenden Kategorien. **Erforderlichenfalls können die Mitgliedstaaten dieses Verzeichnis aktualisieren.** Die Kommission sorgt dafür, dass in **ausreichendem** Umfang gehandelt wird und die Belastung zwischen den Mitgliedstaaten gerecht verteilt wird.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Kommission, der Rat, das Europäische Parlament und die Mitgliedstaaten sowie deren Bedienstete geben vertrauliche Informationen, die sie in Anwendung dieser Verordnung erhalten, nicht bekannt, außer wenn der Auskunftgeber dies ausdrücklich gestattet.

entfällt

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Gemäß dieser Verordnung empfangene und vom Auskunftgeber als vertraulich deklarierte Informationen dürfen unter keinen Umständen offengelegt werden, sofern dies vom Auskunftgeber nicht ausdrücklich gestattet wird.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 1

Die Kommission berichtet dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum **31. Dezember 2018** und danach mindestens alle drei Jahre über **die** Anwendung **dieser Verordnung** und über die Fortschritte, die bei internationalen Verhandlungen über den Zugang von Wirtschaftsteilnehmern aus der Union zu Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge oder Konzessionen in Drittländern im Rahmen dieser Verordnung erzielt wurden. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission dazu auf Anforderung die erforderlichen Informationen.

Die Kommission berichtet dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum ... [**ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung**] und danach mindestens alle drei Jahre über **deren** Anwendung und über die Fortschritte, die bei internationalen Verhandlungen über den Zugang von Wirtschaftsteilnehmern aus der Union zu Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge oder Konzessionen in Drittländern im Rahmen dieser Verordnung erzielt wurden. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission dazu auf Anforderung die erforderlichen Informationen.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 1 a (neu)

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Anwendung dieser Verordnung überwacht wird, damit Gefährdungen der finanziellen Interessen der Union und ihrer Mitgliedstaaten, der Einheit des Binnenmarkts und/oder der Rechte der Verbraucher erkannt werden. Diese Überwachung wird durchgeführt, um mögliche Fälle von Betrug, Korruption, Interessenkonflikten und sonstige schwerwiegende Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Vergabe öffentlicher Aufträge zu verhindern, aufzudecken und ordnungsgemäß zu melden. Stellen die Überwachungsstellen oder -behörden bestimmte Verstöße oder systembedingte Probleme fest, sind die befugt, diese Probleme an nationale Prüfbehörden, Gerichte oder andere geeignete Behörden oder Stellen, wie den Bürgerbeauftragten, nationale Parlamente oder deren Ausschüsse, zu

verweisen.

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Zugang von Waren und Dienstleistungen aus Drittländern zum EU-Binnenmarkt für öffentliche Aufträge und Verfahren zur Unterstützung von Verhandlungen über den Zugang von Waren und Dienstleistungen aus der Union zu den Märkten für öffentliche Aufträge von Drittländern	
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	COM(2016)0034 – C8-0018/2016 – COM(2012)0124 – C7-0084/2012 – 2012/0060(COD)	
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	INTA 20.4.2012	
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	IMCO 20.4.2012	
Assoziierte Ausschüsse - Datum der Bekanntgabe im Plenum	25.10.2012	
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Ivan Štefanec 5.11.2014	
Prüfung im Ausschuss	8.6.2017	12.7.2017
Datum der Annahme	25.9.2017	
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 17	–: 7
	0: 1	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Pascal Arimont, Carlos Coelho, Daniel Dalton, Nicola Danti, Dennis de Jong, Pascal Durand, Liisa Jaakonsaari, Philippe Juvin, Antonio López-Istúriz White, Eva Maydell, Nosheena Mobarik, Virginie Rozière, Christel Schaldemose, Andreas Schwab, Olga Sehnalová, Jasenko Selimovic, Igor Šoltes, Ivan Štefanec, Róza Gräfin von Thun und Hohenstein, Anneleen Van Bossuyt	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Kaja Kallas, Roberta Metsola, Matthijs van Miltenburg	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 200 Abs. 2)	Philippe Loiseau, Marco Zanni	

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

17	+
ECR	Anneleen Van Bossuyt
PPE	Pascal Arimont, Carlos Coelho, Philippe Juvin, Antonio López-Istúriz White, Eva Maydell, Roberta Metsola, Andreas Schwab, Ivan Štefanec, Róza Gräfin von Thun und Hohenstein
S&D	Nicola Danti, Liisa Jaakonsaari, Virginie Rozière, Christel Schaldemose, Olga Sehnalová
Verts/ALE	Pascal Durand, Igor Šoltes

7	-
ALDE	Kaja Kallas, Jasenko Selimovic, Matthijs van Miltenburg
ECR	Daniel Dalton, Nosheena Mobarik
ENF	Philippe Loiseau, Marco Zanni

1	0
GUE/NGL	Dennis de Jong

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltungen